

## Übersicht Änderung Satzung Stadtwerke Lörrach zum 01.01.2021

	Derzeit gültige Satzung EB Stadtwerke, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015	Satzungsvorschlag mit Änderungen zum 01.01.2021
<p><b>§ 1</b> <b>Gegenstand des Eigenbetriebes</b></p>	<p>1. Die Stadtwerke Lörrach umfassen die Betriebsteile Wasser, Bäder, Mitunternehmensgesellschaft badenova, Verkehr, Betriebsgebäude Burghof. Sie werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>2. Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Bereitstellung von Hallenbad und Freibad, die Bereitstellung von Verkehrsleistungen sowie die Bereitstellung des Betriebsgebäudes Burghof.</p> <p>3. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.</p> <p>(...)</p>	<p>1. Die Stadtwerke Lörrach umfassen die Betriebszweige Wasser<b>versorgung</b>, <b>Wärmeversorgung</b>, Bäder, Mitunternehmensgesellschaft badenova <b>AG &amp; Co. KG</b>, Verkehr <b>und</b> Betriebsgebäude Burghof. Sie werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>2. Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser <b>und Wärme, den damit verbundenen Dienstleistungen und der Betrieb der Netze sowie</b> die Bereitstellung von Hallenbad und Freibad, die Bereitstellung von Verkehrsleistungen sowie die Bereitstellung des Betriebsgebäudes Burghof.</p> <p>3. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. <b>Er kann sich zu diesem Zweck bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.</b></p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Aufgaben des Gemeinderats</b></p>	<p>Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:</p> <p>(...)</p> <p>5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,</p> <p>(...)</p>	<p>Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:</p> <p>(...)</p> <p>5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs; <b>oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind,</b></p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Betriebsausschuss</b></p>	<p>1. Die Besetzung des Betriebsausschusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales .</p> <p>(...)</p>	<p>1. Die Besetzung des Betriebsausschusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik ; <b>Bildung und Soziales des Gemeinderates.</b></p> <p>(...)</p>

## Übersicht Änderung Betriebsatzung Stadtwerke Lörrach zum 01.01.2021

<p><b>§ 8</b> <b>Aufgaben des Betriebsausschusses</b></p>	<p>(...)</p> <p>2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, über:</p> <p>1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz),</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, über:</p> <p>1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer (<b>§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz</b>),</p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des/r OB/BM</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des/r OB/BM</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des/r OB/BM</b></p>
<p><b>§ 11</b> <b>Aufgaben der Betriebsleitung</b></p>	<p>(...)</p> <p>2. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gemäß § 5 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 4.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>2. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gemäß § 5 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 8 Absatz <b>4</b> und § 9 Absatz 4.</p> <p>(...)</p>